



Aufenthalts-, Einreiserechte und Lebensbedingungen

von Ausländer_innen in Deutschland



Ablauf

„Papiere“, mit denen sich Migranten in Deutschland aufhalten:
Rechtliche Bedeutung und Voraussetzungen des Erhalts

Einreise, Visum, Aufenthalt

Deutscher Pass, Einbürgerung, EU-Freizügigkeit

Ausweisungsinteresse des Staates

Asyl und Flüchtlingsschutz

Duldung, Abschiebungshindernisse

Lebensbedingungen, die auf dem Besitz der unterschiedlichen Papiere beruhen:
Sozialleistungen, Arbeiten, Wohnen/Bewegungsfreiheit etc.

Beschäftigungsverbot in Deutschland



„Papiere“

Rechtliche Bedeutung und Voraussetzungen
des Erhalts

Warum sprechen wir von „Papieren“?

- ✓ Verwendung eines außerjuristischen (Ober-)Begriffs für ein juristisches Thema
- ✓ Es geht darum, auf welcher Grundlage sich Menschen hier aufhalten (dürfen), also um Aufenthaltsrechte
- ✓ Dürfen sie sich nicht aufhalten spricht man (ebenfalls unjuristisch) von „Papierlosen“ (juristisch: unerlaubter Aufenthalt, „Illegale“)
- ✓ Aus juristischer Sicht gibt es aber auch Menschen, die sich hier aufhalten dürfen, ohne irgendein „Papier“ zu benötigen (neben Deutschen auch EU-Freizügigkeitsberechtigte)
- ✓ Außerdem gibt es Menschen, die ein „Papier“ in der Hand haben, aber dennoch kein Recht zum Aufenthalt (Geduldete mit Duldungsbescheinigung)

Kurzüberblick zu wichtigen Papieren

✓ Aufenthaltserlaubnis(se)

Befristet und zweckgebunden

✓ Niederlassungserlaubnis

Unbefristet und zweckungebunden

✓ Aufenthaltsgestattung

Zur Durchführung des Asylverfahrens

✓ Duldung

Nur Aussetzung der Abschiebung, kein Recht sich aufzuhalten

✓ Fiktionsbescheinigung

Beantragter Aufenthaltstitel gilt als (fort)bestehend bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag aus rechtmäßigem Aufenthalt heraus

Wer braucht den überhaupt eine Genehmigung?

- ✓ Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Aufenthaltsverordnung (AufenthV) regeln die Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt von „drittstaatsangehörigen“ Ausländer_innen und Ausländern
- ✓ Drittstaatsangehörige sind Menschen, die weder über die deutsche Staatsangehörigkeit noch über die eines Staates der Europäischen Union verfügen
- ✓ Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen bedürfen einer Genehmigung, wenn nichts Spezielleres geregelt ist
- ✓ Drittstaatangehörige unterliegen einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Einreise und Aufenthalt



Kriterien für die Steuerung der Zuwanderung

[...] Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.
[..]

Auszug aus § 1 Abs. 1 AufenthG

Grundlegende Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt Drittstaatsangehöriger



Passpflicht

§ 3 AufenthG

- ✓ Pflicht einen Pass zu besitzen
- ✓ Keine Pflicht, den Pass ständig mitzuführen
- ✓ Identitätsnachweis für Aufenthaltserlaubnis etc.
- ✓ Aber auch Nachweis des ggf. zur Rückübernahme verpflichteten Staates!
- ✓ Verstoß kann strafbar sein

Visumspflicht und visafreie Kurzaufenthalte

- ✓ **Visumspflicht** für „Negativstaater“
(EU-Visa-Verordnung 539/2001; zum Verfahren EU-Visakodex Verordnung 810/2009)
- ✓ **Visafreier Kurzaufenthalt** für „Positivstaater“
- ✓ Visumfrei nach D einreisen können u.a. Staatsangehörige von Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien, Bosnien-Herzegowina
- ✓ **Voraussetzung** für Kurzaufenthalte u.a.:
ausreichende Finanzmittel, keine Ausschreibung im Schengener Informationssystem, Rückkehrabsicht
- ✓ Keine Erwerbstätigkeit erlaubt

Visumverfahren

§ 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG: Voraussetzung für Aufenthaltstitel

- ✓ **Visum:**
Einreiseerlaubnis, die bei der deutschen Auslandsvertretung zu beantragen ist
- ✓ **„Schengen-Visum“:**
Recht auf Kurzaufenthalt für bis zu 3 Monate innerhalb von 6 Monaten nach Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) und Schengener Grenzkodex
- ✓ **Nationales Visum** für langfristige Aufenthalte oder solche zum Zweck der Erwerbstätigkeit – Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich
- ✓ Auch bei **Zweckwechsel** des Aufenthalts ist in der Regel ein Visumverfahren gefordert
- ✓ **Enge Ausnahmen** (§§ 5 Abs. 2 S. 2 und 39-41 AufenthV)

Nationales Visum (§ 6 Abs. 3 AufenthG)

- ✓ Setzt Zustimmung der Ausländerbehörde voraus
- ✓ Für längerfristige Aufenthalte oder um zu arbeiten
- ✓ Häufiges Beispiel:
Nach Eheschließung mit Deutschen oder in D lebenden
Ausländer_innen
- ✓ Häufig lange Zeitdauer (Monate, Jahre)
- ✓ Bei Einreise ohne Visum (unerlaubte Einreise) oder mit
Schengen-Visum kann Nachholen des Visumverfahrens verlangt
werden

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG)

- ✓ Beispiel für häufiges Praxisproblem verlängerter Verfahren
- ✓ Soll angeblich der Verhinderung von Zwangsehen dienen
- ✓ EuGH 2014: Automatische Versagung der Einreise ist rechtswidrig
- ✓ Zum Bsp. bei Analphabetismus, fehlender Spracherwerbsmöglichkeiten im Herkunftsland müssen Ausnahmen möglich sein
- ✓ Seit 1.8.2015 Neuregelung in Kraft: Ausnahme u.a. wenn Spracherwerb vor der Einreise aufgrund besondere Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder zumutbar
- ✓ Grundsätzliche Problematik für Recht auf Ehe und Familie besteht jedoch fort

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel (wie Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis)

- ✓ Für mehr als Kurzaufenthalt müssen in der Regel (neben speziellen) die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein (§ 5 AufenthG)
- ✓ Hauptproblem ist dabei vielfach: die Lebensunterhaltsicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (§ 2 Abs. 3 AufenthG)
- ✓ Ohne Inanspruchnahme heißt dabei, dass man es nicht nur nicht in Anspruch nimmt, sondern auch nicht in Anspruch nehmen *könnte* z.B. Kündigung des Arbeitsplatzes
- ✓ Notwendiger Lebensunterhalt wird berechnet nach ALG II-Sätzen plus Freibeträge/Werbungskostenpauschale
- ✓ „Unschädlich“ aber z.B. Kindergeld, ALG I, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe

Einreise von Flüchtlingen

- ✓ Anträge auf Asyl und Flüchtlingsschutz werden regelmäßig nicht vom Ausland aus angenommen
- ✓ Vorherige (illegale) Einreise erforderlich
- ✓ Aktuelle Ausnahmen bei Syrien-Flüchtlingen mit Verpflichtungserklärung Angehöriger und Resettlement
- ✓ Deutschland ist umgeben von sicheren Drittstaaten/“Dublin“-Staaten
- ✓ Flughafenverfahren (§ 18 a AsylG): „nicht eingereist“ obwohl man da ist
 - Rechtsbeistand nur auf Eigeninitiative oder *nach* der Anhörung
 - Hafttrichter erst nach 30 Tagen (!) - § 15 Abs. 6 S. 2 AufenthgG, da angeblich keine Freiheitsentziehung wg. angebl. Möglichkeit luftseitigen Verlassens (lt. BVerfG, anders u.a. EGMR Amuur gg. Frankreich)
 - Extreme Rechtsschutz- und Fristverkürzungen, Verstoß gg. europ. RichtL
- ✓ Vorbild für „Transitzonen“/beschleunigte Sonderverfahren



Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit



Deutscher Pass? Aber wie?

Zum Beispiel durch Geburt (§ 4 StAG)

- ✓ Durch Geburt in Deutschland wenn ein Elternteil deutsch oder 8 Jahre rechtmäßigen Aufenthalt und unbefristetes Aufenthaltsrecht hat
- ✓ Optionspflicht nach Vollendung des 21. Lebensjahres immer noch als gesetzliche Regel
- ✓ Bei Entscheidung für andere Staatsbürgerschaft: Verlust der deutschen
- ✓ Neuerdings aber: Verzicht auf Optionspflicht, wenn:
bezogen auf das 21. Lebensjahr
- acht Jahre gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland oder sechs Jahre Schulbesuch in Deutschland oder
ein in Deutschland erworbener Schulabschluss oder
eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung
- ✓ Die Optionspflicht muss nur ausgeübt werden, wenn die Behörde im Einzelfall darauf hinweist!

Oder durch Einbürgerung

Zwingend (§ 10 StAG) **muss** diese auf Antrag erfolgen, wenn (u.a.):

- ✓ 8 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in D
- ✓ Verfassungstreue
- ✓ Unbefristetes Aufenthaltsrecht
- ✓ Lebensunterhaltssicherung für sich und Familie
- ✓ Aufgabe bisheriger Staatsangehörigkeit soweit möglich
- ✓ Keine Straftaten (Geldstrafe bis 90 Tagessätze oder bis 3 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung unschädlich)
- ✓ Einbürgerungstest



EU-Freizügigkeitsrecht

Rechtsstellung

- ✓ Unionsbürger_innen benötigen für die Einreise kein Visum
- ✓ Freizügigkeitsrecht muss nicht beantragt werden, es besteht aufgrund der Staatsangehörigkeit (Pass)
- ✓ Freizügigkeitsberechtigte benötigen keine „Freizügigkeitsbescheinigung“ (mehr), nur Melde- und Ausweispflicht
- ✓ Gilt auch für Familienangehörige (Drittstaatsangehörige): Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel (Aufenthaltskarte)
- ✓ Grundlagen: AEUV; EU-Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG); FreizügG/EU: Umsetzung in deutsches Recht
- ✓ Entsprechend anwendbar auf EWR-Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz
- ✓ Türkische Staatsangehörige (Arbeitnehmer_innen und Angehörige) sind teilweise gleichgestellt

Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

- ✓ **Dienstleistungsfreiheit** Art. 56 AEUV
(Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG)
Aktiv und Passiv: Dienstleistungen erbringen und entgegennehmen
Einschließlich Entsendung von Arbeitnehmern aus einem anderen Mitgliedstaat (AEntG)
- ✓ **Niederlassungsfreiheit** Art. 49 AEUV
Selbständige Erwerbstätigkeit einschließlich Kleingewerbe (und Prostitution)

Arbeitnehmerfreizügigkeit

- ✓ Art. 45 ff. AEUV
- ✓ Arbeitnehmerfreizügigkeit, inzwischen auch für Bulgarien, Rumänien, Kroatien
- ✓ Arbeitnehmer auch bei 5,5 Stunden und 100 € Einkommen mtl.
- ✓ Recht auch zur **Arbeitssuche**, unbegrenzt solange ernsthafte Chance besteht, Arbeit zu finden

Freizügigkeitsrecht bei Arbeitslosigkeit

Bleibt bei Arbeitnehmern und Selbständigen trotzdem bestehen bei

- ✓ vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall
- ✓ nach mehr als einem Jahr Tätigkeit bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung unbefristet
- ✓ nach weniger als einem Jahr: für die Dauer von sechs Monaten

Allgemeines Freizügigkeitsrecht

- ✓ Schon aufgrund der Unionsbürgerschaft als solcher: unbefristetes Recht auf Einreise und Aufenthalt
- ✓ Daraus folgt gleichberechtigter Zugang zu Schule und Studium
- ✓ Unterschied zur Arbeitnehmerfreizügigkeit etc.: Nur dort strikte Gleichstellung bei sozialer Sicherung und steuerlichen Vergünstigungen
- ✓ Während der ersten 3 Monate: Nur Ausweispflicht
- ✓ Danach kann Nachweis einer Krankenversicherung verlangt werden und „ausreichende Existenzmittel“



Beispiele für Aufenthaltstitel nach AufenthG

Aufenthaltszwecke für Aufenthaltserlaubnis – Beispiele

- ✓ Studium (§ 16 AufenthG)
- ✓ Familien“nachzug“ zu Deutschen oder zu Ausländer_innen mit Aufenthaltstitel (§§ 27 ff. AufenthG)
(nicht: mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung)
- ✓ Voraussetzung ist immer eine familiäre Lebensgemeinschaft, ein bloßes Rechtsverhältnis reicht nicht
- ✓ Endet der Zweck, so endet regelmäßig auch die Aufenthaltserlaubnis, Dauer kann sogar nachträglich verkürzt werden
- ✓ Bei AE wegen ehelicher Lebensgemeinschaft, aber eigenständiger Aufenthalt nach in der Regel 3 Jahren (§ 31 AufenthG)
- ✓ Bei AE für Studium, dann Suche nach entsprechendem Arbeitsplatz für bis zu einem Jahr und danach evtl. Verfestigung

Aufenthaltszwecke für Aufenthaltserlaubnis – Beispiel Arbeit

- ✓ Ausübung einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit (§§ 18-20 AufenthG)
stark eingeschränkt, (hoch-)qualifizierte Arbeit, (akademische) Mangelberufe
Tendenz immer noch: „wen wir brauchen“ und nicht: „wer uns braucht“.
- ✓ Voraussetzung: Zustimmung der Arbeitsagentur (§ 39 AufenthG)
Prüfung anhand der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt/ Vorrangprüfung
(Deutsche, EU-Bürger_innen, Ausländer_innen mit Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt) und Arbeitsplatzprüfung
- ✓ Entsprechende Zustimmung der Arbeitsagentur für Inlandsaufenthalt, wenn nicht schon zur Erwerbstätigkeit berechtigender Aufenthaltstitel

Niederlassungserlaubnis

Unbefristet und zweckungebunden

- ✓ Nach u.a. **5 Jahren Aufenthaltserlaubnis**, Lebensunterhaltssicherung, mind. 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, grundsätzliche Straffreiheit (geringe Ausnahmen), ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, ausreichender Wohnraum (§ 9 AufenthG)
- ✓ Schon **nach drei Jahren** bei erfolgreichen Selbständigen, anerkannten Flüchtlingen und bei andauernder familiärer Lebensgemeinschaft mit Deutschen



**Wie man einen Aufenthaltstitel wieder
verliert (oder gar nicht erst bekommt)**

„Ausweisungsinteresse“

- ✓ Neues Ausweisungsrecht ab 1.1.2016 §§ 53, 54, 55 AufenththG
- ✓ Ausweisung erfolgt meist wegen (Verdachts auf) Straftaten
- ✓ Jegliche Straftat kann Ausweisung nach sich ziehen
- ✓ Weitgehende spezielle Straftatbestände für Ausländer_innen
- ✓ Auch anderes unerwünschtes Verhalten eröffnet die Möglichkeit der Ausweisung
- ✓ (Wenige, als privat betrachtete) „Bleibeinteressen“ sind gegen (als öffentlich angesehenes) „Ausweisungsinteresse“ abzuwägen
- ✓ Neues Recht sollte Einzelfallprüfung statt Schematismus bringen – es wird aber eine Verschärfung bringen
- ✓ Beispiellose Rechtsschutzverkürzungen bei Ausweisung (wirksam vor Rechtskraft)

„Abschiebung in die Duldung“

- ✓ Ausweisung ≠ Abschiebung
- ✓ Typische Duldungsgründe:
 - Kein Pass/ Passersatzpapier
 - Familiäre Gründe
 - Krankheit
- ✓ Ausweisung führt auch ohne Abschiebung zu Rechtsverlusten
- ✓ Das gilt auch schon für das Bestehen eines „Ausweisungsinteresses“ ohne Ausweisung
- ✓ „Abschiebung in die Duldung“ als (anders benannte) Doppelbestrafung
- ✓ Reale Abschiebung droht weiterhin und in Zukunft verstärkt und nach Ablauf der Ausreisefrist unangekündigt

Einreisesperren

- ✓ Bei Abschiebung und/oder Ausweisung
- ✓ Gilt für Deutschland und den Rest des Schengen.Gebietes (Ausschreibung im Schengener Informationssystem)
- ✓ Seit 1.8.2015 *können* Einreisesperren auch nach „freiwilliger Ausreise“ angeordnet werden
- ✓ Außerdem kann seit 1.8.2015 auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Einreisesperren gegen vorherige Asylbewerber_innen verhängen (dazu später)



Asyl und Flüchtlingsschutz

Lehrbuch

Ihre Suchanfrage: Freie Suche = flüchtlingsrecht

[Ihre Suchanfrage ändern](#)

Katalog der FHB Dortmund (2/34)

^ |« ≤ ≥ »|



Flüchtlingsrecht

Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen

Verfasser: Tiedemann, Paul

Verlagsort, Verlag, Jahr: Berlin, Heidelberg, Springer Berlin Heidelberg, 2015

Umfangsangabe: XV, 186 S. 10 Abb

ISBN: 978-3-662-43657-8

Schlagwort:

»» Deutschland ; Asylrecht

[zum Volltext](#)



»» [Google Books](#)

[in die Merkliste](#)



Asylrecht

- ✓ Grundrecht auf Asyl nach Art. 16 a GG
- ✓ Aber: „sichere Drittstaaten“ und „sichere Herkunftsstaaten“ sowie Flughafenverfahren
- ✓ „Sichere Herkunftsstaaten“
seit 2014: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien
jetzt auch: Albanien, Montenegro, Kosovo
- ✓ Bei „sicherem Herkunftsstaat“ in der Regel Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Asylverfahren/Verfahren nach Antrag auf internationalen Schutz

✓ Bei einem Antrag auf internationalen Schutz („Asylantrag“) werden geprüft (§ 13 AsylG)

- Asyl (Art. 16 a GG)
- internationaler Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)
- subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

Und zwar in dieser Reihenfolge

✓ Wird all dies verneint, muss geprüft werden, ob ein Abschiebungsverbot besteht (Art. 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Da dies auf nationalem Recht beruht, spricht man – obwohl zielstaatsbezogen – von nationalen Abschiebungshindernissen (nicht zu verwechseln mit inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen, die unter § 60 a AufenthG bestehen können)



Verfahren bei Asylantrag

- ✓ Für Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig
- ✓ Verkürzter Rechtsschutz in Sonderverfahren bei Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (§ 30 AsylG)
- ✓ In der Regel nur ein Asylverfahren pro Leben
- ✓ Folgeantrag führt nur bei Wiederaufgreifen des Verfahrens zu neuem Asylverfahren

Asylfolgeantrag

- ✓ Wurde bereits einmal ein Asylantrag abgelehnt, ist nur noch ein Folgeantrag möglich (§ 71 AsylG, § 51 VwVfG)
- ✓ Insbesondere bei nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage
- ✓ Innerhalb 3 Monaten nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen, Beweismittel etc.
- ✓ Erstantrag muss also gut überlegt werden, bei UMF oft nicht sinnvoll, es kann im Einzelfall besser sein, bei der Ausländerbehörde eine Duldung zu beantragen
- ✓ Folgeantragsteller sollen nach neuem Referentenentwurf Asylpaket II generell dem beschleunigten Verfahren in besonderen Zentren unterliegen (§ 30 a AsylG-Entwurf)

Besondere Aufnahmeeinrichtungen/ beschleunigte Verfahren

Geplant entsprechend Referentenentwurf, Stand:
19.11.2015

- ✓ Entscheidung in der Regel innerhalb einer Woche
- ✓ Besondere Aufnahmeeinrichtung für diese Personengruppe
- ✓ Folge u.a.: Ausschluss vom Asylverfahren bei „Nichtbetreiben“, z.B. auch bei Verstoß gegen die räumliche Beschränkung auf Bezirk der Ausländerbehörde!
- ✓ Schnellverfahren z.B. bei:
 - „sicherer Herkunftsstaat“
 - Folgeantrag
 - Offensichtliche Täuschung durch Zurückhalten von Dokumenten
 - Antrag nur zur Verzögerung der Abschiebung

Anwendung dieses Sonderverfahrens nach aktuellem Gesetzesentwurf (§ 30 a AsylG- Entwurf)

Wenn der Asylbewerber:

- ✓ nur Umstände vorgebracht hat, die für den Asylantrag nicht von Belang sind,
- ✓ er aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt,
- ✓ seine Reisedokumente beseitigt hat – oder dies auch nur vermutet wird,
- ✓ unrechtmäßig eingereist ist und es versäumt hat, sich frühestmöglich bei den Behörden zu melden.

Quelle:

http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylpaket_ii_frontalangriff_auf_das_individuelle_asylrecht/

Beschleunigtes Sonderverfahren

§ 36 AsylG

§ 36 Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

[..]

(3) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind **innerhalb einer Woche** nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigelegt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. **Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig.** Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichts kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. **Die zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht.** Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Anordnung und Befristung nach § 11 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes sind ebenso innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bleibt hiervon unberührt.

(4) **Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig.** Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.

Dublin-Verfahren

Grundlage: „Dublin III-Verordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 604/2013)

- ✓ Ziel: Nur ein Asylverfahren in der EU
- ✓ Zuständigkeitsregelungen: Für die unerlaubte Einreise verantwortlicher Staat/Staat der ersten Einreise; bei UMF: Staat des ersten Antrags
- ✓ Haftgrund: „erhebliche Fluchtgefahr“ für Abschiebungshaft
- ✓ Überstellungsverbot bei systemischen Mängeln des Asylverfahrens im Zielstaat
- ✓ Dublin-Verfahren war von Aug bis Okt bei Syrer_innen ausgesetzt



Internationaler Flüchtlingsschutz

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer
Flüchtlingskonvention

(§ 3 I AsylG)

bei

begründeter Furcht vor Verfolgung wegen
seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung
oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

wenn u.a. kein interner Schutz/ keine „inländische
Fluchtalternative“

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

§ 3 AsylG

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Legaldefinitionen einiger zentraler Begriffe in den nachfolgenden §§

Z.B.

§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1.

dem Staat,

2.

Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder

3.

nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.



Beispiel „inländische Fluchtalternative“

§ 3e Interner Schutz

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.



Subsidiärer Schutz

Gemeinschaftsrechtlich begründet (EU-Qualifikationsrichtlinie)

§ 4 I AsylG

Wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht werden,
dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht

bei

Todesstrafe, Folter oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung
des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge
willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder
innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Humanitäre Aufenthaltserlaubnis

- ✓ Bei internationalem Flüchtlingschutz
- ✓ Bei (internationalem) subsidiären Schutz



jeweils:

Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis („ist zu erteilen“)

Berechtigt zu Erwerbstätigkeit

Geltungsdauer und Familiennachzug

(§ 25 II AufenthG, § 29 II AufenthG)

- ✓ Geltungsdauer internationaler Flüchtlingsschutz: 3 Jahre
- ✓ Geltungsdauer subsidiärer Schutz: 1 Jahr, Verlängerung um zwei Jahre
- ✓ Familiennachzug (Ehegatt_innen, minderjährige Kinder) seit 1.8.2015 für beide Gruppen (§ 29 Abs. 2 AufenthG) ohne Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis wenn Antrag innerhalb drei Monaten nach Anerkennung
- ✓ Bei UMF entspr. Nachzug der Eltern, wenn bei Erteilung der AE noch minderjährig (!), § 36 I AufenthG
- ✓ Geplante (befristete?) Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiärem Schutz (und UMF?)

Nationaler Schutz vor Abschiebung

Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

(§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG)

Bsp. Kein Zugang zu medizinischer Versorgung bei schwerwiegender Erkrankung

Zuständig: BAMF nach vorherigem Asylverfahren, sonst Antrag auch bei Ausländerbehörde möglich

zu unterscheiden von (mit Asylrecht nicht in Verbindung stehenden)

Inlandsbezogenen Vollzugshindernissen

(§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

Bsp. Suizidgefahr während Abschiebung; Gesundheitsgefahr durch Flug

Zuständig: Ausländerbehörde

Rechtsfolge: AE soll erteilt werden, aber (mehr) Ausschlussgründe als bei AE nach internationalem Schutz



Einreisesperre durch das BAMF

Neues Einreise- und Aufenthaltsverbot möglich bei:

- ✓ Offensichtlich unbegründetem Asylantrag und Ablehnung der anderen zielstaatsbezogenen Anträge

Zielgruppe also: Westbalkan (Roma)

- ✓ Bei wiederholt erfolglosen Folgeanträgen

Hebt Visafreiheit für Serbien, Montenegro, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina durch die Hintertür für Teilgruppe auf



Aufenthaltsrechtliche Dokumente und Lebenssituation

ALG II für arbeitssuchende Unionsbürger_innen?

- ✓ Bei auch nur geringer Erwerbstätigkeit (aufstockend): wie Deutsche
- ✓ Weiterhin arbeitnehmerfreizügigkeitsberechtigte Arbeitslose: wie Deutsche
- ✓ Aufenthalt weniger als 3 Monate ohne Arbeitssuche:
Ausschluss von ALG II europarechtlich ok
- ✓ Aufenthalt zur Arbeitssuche:
Ausschluss von ALG II europarechtlich ok
- ✓ Ausschluss nicht übertragbar auf Nicht-Erwerbstätige
- ✓ Ausschluss in allen Fällen aber evtl. verfassungswidrig, da
Existenzminimum betroffen
- ✓ Bei Ausschluss von SGB II kommt zudem SGB XII in Betracht
- ✓ Im Zweifel Antrag stellen
- ✓ Probleme auch bei Krankenversicherungsschutz

Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen mit Aufenthaltstitel

✓ **Niederlassungserlaubnis:**
Jegliche Erwerbstätigkeit gestattet

✓ **Aufenthaltserlaubnis:**
Für die ca. 40 unterschiedlichen Zwecke nicht einheitlich geregelt,
z.B. bei Ehegattennachzug zu Deutschen keine Einschränkung,
zu Ausländer_innen akzessorisch zu Aufenthaltserlaubnis
des/der bereits hier lebenden Person oder nach zwei Jahren
Ehe

Sonst: Vorrang- und Lohnprüfung

✓ **Sozialleistungen:** Als Regel wie Deutsche, Ausnahmen nach
§1 AsylbLG bei bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln

Aufenthaltsgestattung

§ 55 Abs. 1 AsylG

Bescheinigung über die Gestattung sich zur Durchführung eines Asyl(erst)verfahrens in der Bundesrepublik aufzuhalten

- ✓ **Umverteilung** im Bundesgebiet (§ 46 AsylG)
- ✓ **Räumliche Beschränkung** auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (§§ 56 ff. AsylG)

Bis zu drei Monate lange oder bis zum Ende der Pflicht in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** zu wohnen
(jetzt: bis zu sechs Monate, bei „sicherem Herkunftsstaat“ unbegrenzt)

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

§ 32 BeschV, § 61 AsylG

- ✓ Erwerbstätigkeit verboten solange in Erstaufnahmeeinrichtung
- ✓ Sonst kann nach 3 Monaten mit Zustimmung der Arbeitsagentur (Vorrangprüfung etc. s.o.) genehmigt werden
- ✓ Nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung mehr, aber noch z.B. Leiharbeitsverbot für Nicht-Fachkräfte
- ✓ Ab vier Jahren: vollständiger Arbeitsmarktzugang
- ✓ Aber: Pflicht zur Arbeit für 1,05 €/Std. in Aufnahmeeinrichtung (§ 5 AsylbLG)

Arbeitsmarktzugang und „sicherer Herkunftsstaat“

(§ 26 Abs. 2 BeschV),

- ✓ **Keine** Erwerbstätigkeit bei Herkunft aus „sicherem
Herkunftsstaat“ und Asylantrag nach dem 31.8.15
- ✓ Aber nun Antrag für Nicht-Fachkräfte **aus** den „sicheren
Herkunftsstaaten auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der
Arbeit möglich
- ✓ Ein solcher Antrag ist nur aus dem Ausland/mit
Visumverfahren möglich
- ✓ Voraus. u.a.: Vorher keine Leistungen nach AsylbLG für 24
Monate bzw. Ausreiseanreiz

Duldung

- ✓ Kein Aufenthaltstitel!
- ✓ Aussetzung der Abschiebung bei vollziehbarer Ausreisepflicht
- ✓ Räumliche Beschränkung auf Bundesland (Ausnahmen bei Arbeit/Ausbildung)
- ✓ Maximale Erteilungsdauer: ein Jahr
- ✓ Unsicherheit macht krank
- ✓ Problem: Kettenduldungen

Räumliche Beschränkung bei Geduldeten (§ 61 AufenthG)

- ✓ (Nur noch) auf das Gebiet des Landes und Ausnahmen aus beruflichen Gründen
- ✓ Räumliche Beschränkung endet nach 3 Monaten
- ✓ Weiterhin Wohnsitzauflage, wenn keine Lebensunterhaltssicherung
- ✓ Räumliche Beschränkung kann aber im Einzelfall angeordnet werden, wenn
 - Verurteilung wegen nicht ausländerspezifischer Straftat
 - Verdacht (!) auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen (Asylbewerberleistungsgesetz)

- ✓ Sachleistungsvorrang bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung
- ✓ Verschärfung des Sachleistungsprinzips ein Jahr nach Kompromiss zu Herkunftsstaaten mit dem Ziel Sachleistungen zurückzudrängen (zugleich mehr „sichere Herkunftsstaaten..“)
- ✓ Verschärfung der Möglichkeit zur Leistungseinschränkung bei Geduldeten
- ✓ Beibehaltung der eingeschränkten medizinischen Versorgung

Zugang zu medizinischer Versorgung

Einschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Weitergeltung während der ersten 15 Monate:

- ✓ Volle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, Vorsorge und Impfung
- ✓ Leistungen zur Behandlung **akuter Erkrankungen und Schmerzzustände!** (§ 4 AsylbLG)
- ✓ Also nicht: Chronische Erkrankung und Behinderung
- ✓ Zahnersatz nur ausnahmsweise aus unaufschiebbaren medizinischen Gründen
- ✓ Weitere Leistungen, wenn zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich (§ 6 AsylbLG)
- ✓ Aber: Kann-Regelung und nur wenn „unerlässlich“

Leistungsbeschränkung bei geplanter Ausreise

§ 1 a AsylbLG

- ✓ Wenn Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit feststeht folgt Leistungsbeschränkung ab dem nächsten Tag als Regel, *„es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden.“*
- ✓ Bis zur Ausreise/Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege.
- ✓ Nur ausnahmsweise weitere (Sach-)Leistungen
- ✓ Entsprechende Anwendung auf Personen, *„bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.“*
- ✓ Ebenso bei bereits getroffener Entscheidung für Dublin-Überstellung

Probleme in der Praxis medizinischer Versorgung

- ✓ Teilweise noch Erfordernis Krankenschein statt Gesundheitskarte
- ✓ Wachdienst in Aufnahmeeinrichtung und Sozialamtsachbearbeiter_innen als Gatekeeper
- ✓ NRW-Kommunen *können* jetzt Gesundheitskarte nach „Bremer Modell“ einführen
- ✓ Auch mit Gesundheitskarte aber Einschränkungen z.B. bei nicht nur Kurzzeit-Psychotherapie
- ✓ Ausnahme nur bei AE nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) und Traumatisierung wg. Schwerer Gewalt
- ✓ Für vulnerable Personengruppen aber geboten (Art. 15-17 EU-Aufnahmerichtlinie)



Auswege aus der „Kettenduldung“? Humanitäre Aufenthaltserlaubnis/Bleiberecht

- ✓ Abschiebung oder Bleiberecht?
- ✓ Wenn mit Wegfall der Abschiebungshindernisse bei unverschuldeter Hinderung an der Ausreise nicht zu rechnen ist,

kann Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG** erteilt werden.

Bleiberechtsregelungen

- ✓ 2006: IMK-Regelung
- ✓ 2007: §§ 104 a und b AufenthG
Gesetzliche Altfallregelung mit Stichtag
- ✓ 2011: § 18 a AufenthG
Aufenthaltserlaubnis für Qualifizierte Geduldete
- ✓ 2011: § 25 a AufenthG
Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche
- ✓ 2015: § 25 b AufenthG Stichtagsunabhängiges Bleiberecht bei guter Integration



§ 25 a AufenthG

Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

Voraussetzungen unter denen die AE erteilt werden kann:

- ✓ Seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet
- ✓ Seit vier Jahren erfolgreicher Schulbesuch im Bundesgebiet oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- ✓ Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt, Mindestalter: 14.
- ✓ Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland erscheint gewährleistet aufgrund bisheriger Ausbildung und Lebensverhältnisse und Verfassungstreue

noch § 25 a AufenthG

Ausschlussgründe:

- ✓ Fehlende Lebensunterhaltssicherung, aber nicht *„solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet“*.
- ✓ Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

Nachfolgende Aufenthaltserlaubnis auch für Eltern Minderjähriger, Ehegatten, Kinder etc.

- ✓ Wenn Minderjähriger die genannten Voraussetzungen erfüllt
- ✓ Eltern keine falschen Angaben gemacht und keine Verhinderung/Verzögerung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, soweit zumutbar
- ✓ Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Angehörigen ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei **Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen** oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Seit August 2015: **Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**

§ 25 b AufenthG

- ✓ Insbesondere keine (vollständige und aktuelle) Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt
- ✓ Voraussetzungen:
 - Mindestens 8-jähriger, mit Minderjährigen 6-jähriger nicht illegaler Aufenthalt
 - Perspektivisch Lebensunterhaltssicherung
 - Deutsch mündlich A 2 (außer wenn aufgrund Beeinträchtigung)
 - Schulbesuch der Kinder
- ✓ Ausschluss bei falschen Angabe, Terrorismusverdacht, „nicht nur geringfügigen Straftaten“ etc.



Geplante Änderungen bei gesundheitsbezogenen Abschiebungs- und Vollstreckungshindernissen



Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis

Beispiel gesundheitsbezogener Abschiebungshindernisse

§ 60 VII 1 AufenthG

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben** oder Freiheit besteht.

Zuständig: BAMF, wenn schon ein Asylverfahren, sonst BAMF oder ALB (wobei ALB dann bei BAMF anfragt)

Nach Referentenentwurf (Stand: 19.11.2015) geplante Ergänzung des § 60 VII AufenthG

Nach § 60 Absatz 7 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

Weitere erhebliche Beschränkungen bei Duldung wegen „Reiseunfähigkeit“ geplant (§ 60 a Abs. 2 c AufenthG-E)



Gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit:

„Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.“



„Qualifizierte ärztliche Bescheinigung“ erforderlich:

„soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.“



Mindestanforderungen an ein ärztliches Attest nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 10 C 8/07 vom 11.09.2007)

- Auf welcher Grundlage wurde das Attest erstellt?
- Seit wann und wie häufig in ärztlicher Behandlung?
- Wie stellt sich die Krankheit im konkreten Fall dar?
- Werden die geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt?
- Angaben zur Schwere der Krankheit und ihrer Behandlungsbedürftigkeit
- Bisheriger Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie)
- Bei Posttraumatischer Belastungsstörung: Wird sie auf ein Erlebnis im Herkunftsland gestützt, aber erst längere Zeit nach der Ausreise geltend gemacht, braucht es dafür eine Begründung

Fortsetzung

- ✓ Pflicht zur „unverzüglichen Vorlage“ der Bescheinigung/Präklusion
„Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor.“
- ✓ „Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet.“

Referentenentwurf vom 16.11.2015

- ✓ Liste zugelassener Ärzte für Reisefähigkeitsbegutachtung durch BMI
- ✓ „Sichere Gesundheitsstaaten“
- ✓ Nur noch lebensbedrohliche Erkrankungen bei zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis
- ✓ Vorwiegend andere schädigende Erkrankungen bei vollstreckungsbezogenem

Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

§ 31 Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

§ 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA)

- ✓ www.ggua.de
- ✓ Ziel: Qualifizierung der Flüchtlingsberatung
- ✓ Relativ leicht zugängliche und aktuelle juristische Informationen
- ✓ Auch regionale Bezüge zu NRW, Sitz in Münster